

Satzung zur Genehmigung und Durchführung von Jahrmärkten und von Spezialmärkten in der Stadt Bad Aibling vom 23. März 2016

Die Stadt Bad Aibling erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), folgende

SATZUNG

§ 1 Rechtsform

Die nachfolgend aufgeführten Jahr- und Spezialmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt:

1. Frauenmarkt
2. Kathreinmarkt

Diese werden als Jahr- und Spezialmärkte durchgeführt.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahr- und Spezialmärkten sind Waren aller Art.

§ 3 Marktplatz

- (1) Die Jahr- und Spezialmärkte finden auf den jeweils von der Stadt Bad Aibling vorgesehenen Flächen statt. Diese werden je nach Bedarf individuell durch die Stadt Bad Aibling in Absprache mit der Polizei und der Feuerwehr festgelegt.
- (2) Eine verkehrsrechtliche Erlaubnis ist beim Bauamt der Stadt Bad Aibling zu beantragen.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

- a) für den Frauenmarkt der zweite Sonntag im September und der vorhergehende Samstag,
- b) für den Kathreinmarkt der Sonntag vor dem ersten Adventssonntag und der vorhergehende Samstag.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Jahr- und Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:

- a) der Frauenmarkt samstags von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr und sonntags von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
- b) der Kathreinmarkt samstags 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und sonntags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 6 Wochen vor dem ersten Jahr- und Spezialmarkt des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt zu stellen. Diese leitet, nach vorheriger Durchsicht, die Anträge an den jeweiligen Marktveranstalter, nachstehend Organisator genannt, weiter zur Entscheidung nach seinem Ermessen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Plätze für einen Jahr- und Spezialmarkt oder als Plätze für zwei Jahr- und Spezialmärkte in Größen von 1 bis 15 Frontmeter zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Jahr- und Spezialmarkt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Voraussetzung für Aussteller und Anbieter ist eine gültige Reisegewerbekarte oder eine entsprechende Gewerbeanmeldung, ausgenommen bei Flohmärkten.
- (6) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Ferner wird neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz zum Beginn der Öffnungszeiten vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf am Samstag frühestens ab 06:00 Uhr bezogen werden, und muss am Sonntag spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,

- f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz; dies gilt auch für die Zeit außerhalb der Öffnungszeiten,
- g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer (Ausnahme sind Grillstände, welche nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften betrieben werden und von der Marktleitung bzw. der Feuerwehr genehmigt wurden).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
- b) den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Stadt vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet (§ 6 Abs. 7 und 8),
- c) einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 11 Abs. 2 lit. a),
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz oder Häusern nicht freihält (§ 11 Abs. 3 und 4),
- g) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mit umweltbelastendem Einweggeschirr oder sonstigen Einwegmaterialien (wie Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) verabreicht (§ 11 Abs. 8),
- h) durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1),
- i) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie dem durch die Stadt Bad Aibling bestellten Organisator. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor Hauseingängen sowie die Zugänge und Zufahrten zu den geöffneten Gewerbebetrieben sind freizuhalten.
- (5) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (6) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

- (7) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Die Markteinrichtungen sind der Stadt nach Beendigung des Jahr- und Spezialmarktes gereinigt zu überlassen.
- (8) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nicht mit umweltbelastendem Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (wie Plastiktellern, -bechern, -bestecken, Getränkedosen) verabreicht werden.
- (9) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 11 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung der Standplätze

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG kann ein Widerruf erfolgen, wenn
 - a) ein zugeteilter Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Jahr- und Spezialmarktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 - e) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vorgenommen wird (§ 7 Abs. 2),
 - f) Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
 - g) der Verpflichtung sich auszuweisen nicht nachgekommen wird (§ 11 Abs. 2 lit. a),
 - h) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufgestellt oder die Zufahrten oder Zugänge nicht freigehalten werden (§ 11 Abs. 3 und 4),
 - i) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mit umweltbelastenden Einwegmaterialien (wie Plastiktellern, -bechern, -bestecken, Getränkedosen) verabreicht (§ 11 Abs. 8),
 - j) Anbieter oder ihre Hilfspersonen andere schädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
 - k) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwidergehandelt wird.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) In einem Kalenderjahr können vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für Verkaufsstellen in Bad Aibling genehmigt und durchgeführt werden, die zwingend an einen Markt und die damit verbundene Marktfestsetzung gekoppelt sind. Die Ladenlokale müssen in direkter räumlicher Nähe zum Markt stehen.
- (2) Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und sonstigen Gegenstände.
- (2) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 14 Sonderregelung bei zusätzlichen Märkten durch Einzelfallentscheidung

- (1) Für zusätzlich angesetzte Märkte, zum Beispiel für einen Antikmarkt oder einen weiteren Spezialmarkt, gelten die Vorgaben dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Genehmigung zur Durchführung eines solchen zusätzlichen Marktes kann durch eine Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters ausgesprochen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung der Stadt Bad Aibling vom 20. Februar 1997 außer Kraft.

Bad Aibling, den 23. März 2016



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister